Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 25. Sitzung (06.07.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 264 zum Protokoll ber 25. Sitzung der Ersten Kammer vom 6. Juli 1906.

Bericht

ber

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg um Ermöglichung der Aufnahme derselben in die städtische Dienst= und Gehaltsordnung.

Erftattet durch M. Freiheren Rudt von Collenberg.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

In der vorliegenden, von sieben städtischen Waldhütern in Freiburg unterzeichneten Petition wird ausgeführt; Der Stadtrat der Stadt Freiburg habe mit Zustimmung des Bürgerausschusses vor kurzem eine gründliche Neugestaltung der Dienste und Gehaltsordnung für die städtischen Beamten vorgenommen, durch welche eine Ausbesserung der Diensteinkommen und dadurch auch eine solche des Auhegehaltes und der Hinterbliedenenversorgung herbeigeführt würde. Bon dieser letzteren Wohltat sind allein die städtischen Waldhüter ausgeschlossen, weil sie, solange der § 184 des Forstgesehes in Kraft ist, nicht unter die etatmäßigen städtischen Beamten ausgenommen werden können. Durch den genannten Paragraphen ist bestimmt, daß der Waldhüter in den Gemeindewaldungen vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderats und des Försters, ohne Angabe eines Grundes jeder Zeit entlassen werden kann, und diese Bestimmung hindert die Städteverwaltungen, die Waldhüter in den Gehaltstarif auszunehmen. Die wohlwollende Aufnahme, welche die das gleiche Ziel versolgende Petition im Jahre

578

1898 gefunden habe, ermutige die Petenten, sich von neuem an die Stände zu wenden und um Beseitsgung bezw. Ünderung des § 184 des Forstgesehes zu bitten. Der bestehende Grundsat, daß städtische Beamte eine zehnjährige Probedienstzeit mitzumachen hätten, mit der Aussicht auf spätere Ruhegehaltsund hinterbliebenenversorgung, werde die Betrossenen nicht weniger zu treuer Pflichterfüllung anspornen, wie der jehige Rechtszustand.

Die gleiche Petition kam auf dem Landtage 1898 in der Hohen Zweiten Kammer zur Berhandlung und wurde auf einen eingehenden Bericht des Abgeordneten Freiherrn von Bodman (vergl. 4. Beilageheft Seite 593) der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen:

"daß in Abanderung der entgegenstehenden gesehlichen Bestimmungen denjenigen Stadtgemeinden, welche für ihre Beamten geordnete Ruhegehalts- und Hinterbliebenen versorgung sestsehen, das Recht der freien Entlassung nach Maßgabe dieser Sahungen zustehen solle".

Un dieses Sobe Saus ift die Petition damals nicht gelangt.

Nach den Nachweisungen vom Landtag 1899/1900 über die der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen sand die Betition solgende Erledigung:

"Den städtischen Waldhütern in Heidelberg und Freiburg wurde mit Bezug auf ihre Petition vom 16. Januar 1898 bezw. 1. Februar 1898 durch Vermittelung der betreffenden Bezirksämter eröffnet, daß es lediglich von den Stadtbehörden abhänge, ihnen Ruhes und Hinterbliebenengehalt zu gewähren."

Durch diese Mitteilung der Großt. Regierung ist der Disserenzpunkt zwischen der Großt. Regierung einerseits und der Stadtverwaltung, wie der Hohen Zweiten Kammer andererseits gekennzeichnet. Die Großt. Regierung hat bereits bei den Beratungen über die Petition in der Petitionskommission der Hohen Zweiten Kammer dieser gegenüber erklärt:

"Die vorwürfige Frage bietet der Großh. Regierung keine genügende Beranlassung weder an die allgemeine Neuregelung des Forstschuhmwesens, noch an die Vorlage eines Spezialgesehenwurfs heranzutreten. Denn dem Begehren der städtischen Waldhüter, in das städtische Beamtenstatut ausgenommen und dadurch der Wohltaten des Pensions und Hinterbliebenens versorgungsrechtes teilhastig zu werden, steht auch bei dem jehigen Nechtszustand keinerleigeschiches Hindernis entgegen, vielmehr unterliegt es auch jeht dem freien Willen der Städtschiese Beamten in ihr Statut auszunehmen, und soweit hiergegen etwa vom Standpunkte der städtischen Interessen hätten Bedenken geltend gemacht werden können, müssen dieselben als durch die Zusage unseres Erlasses vom 28. November 1892 Nr. 29842 als beseitigt gelten. Die zuleht erwähnte, in einem Erlaß an die Großh. Domänendirektion enthaltene Zusage sautet

"Wir sind bereit, den Städten der Städteordnung die Zusicherung zu erteilen, daß bei der Frage der Entlassung der von ihnen angestellten Gemeindewaldhüter auf ihre Wünsche die tunlichste Rücksicht werde genommen werden; insbesondere haben wir keine Bedenken das gegen, die Bezirksämter allgemein dahin anzuweisen, daß gegen den Willen einer Stadt gemeinde ein unter die städtische Dienste und Gehaltsordnung fallender städtischer Waldhüter nur dann zu entlassen sei und die von der Stadtbehörde beschlossene Entlassung eines solchen städtischen Waldhüters nur dann zu verhindern sei, wenn nach Anhörung der Stadtbehörde und der Großt. Domänendirektion das diesseitige Ministerium sich mit einer solchen Maßinahme einverstanden erklärt hat."

Die Großh. Regierung ist nach vorstehendem der Meinung, daß die bestehende Gesetzebung der Aufnahme der Waldhüter in den städtischen Gehaltstaris nicht entgegenstehe. Demgegenüber stehen die Stadtverwaltungen auf dem Standpunkt, daß der Umstand, daß der Waldhüter ohne Angabe eines Grundes durch die Staatsbehörde jederzeit, also auch, wenn er Anspruch auf Ruhegehalt und Hinter

A.3.

bliebenenversorgung erworben habe, entlassen werden könne, daß ferner der Stadtbehörde die Möglichkeit genommen sei, einem Waldhüter während der 10 jährigen Probezeit zu kündigen, es unmöglich mache, den Waldhütern die genannten, allen übrigen städtischen Beamten zuteil werdenden Wohltaten einzuräumen, da die Gesahr bestehe, daß ein Waldhüter, der den Erwartungen hinsichtlich seiner Diensteleistung nicht entsprochen habe, gegen den Willen der Stadtbehörden nach Umsauf der 10 jährigen Probezeit ein Necht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlange, weil ihm eben von Seite derselben nicht gekündigt werden könne, und daß weiter die Stadtverwaltung gezwungen werden könne, einem Waldhüter frühzeitiger einen Ruhegehalt zu gewähren, als nach ihrer Ansicht zu rechtsertigen ist, weil er von der Staatsbehörde entsassen werden könne, mit anderen Worten, die aus der Gewährung eines Ruhegehaltes der Stadt entstehenden Lasten würden nicht von ihrem Willen abhängen, sondern von der Entschließung eines Dritten, des Großb. Bezirksamts.

Der erwähnte Kommissionsbericht der Zweiten Kammer hat dieser Anschauung zugestimmt und führt aus:

"Da § 184 des Forstgeselses allen Gemeinden ohne Unterschied sowohl das Recht der Entlassung, als auch das Recht der Kündigung ihrer Waldhüter benimmt, so ist es wohl selbstwerständlich, daß die Stadtgemeinden sich nicht entschließen können, ihre Waldhüter unter die im Gehaltstaris aufgesührten Stellen aufzunehmen, da sie denselben während der Probezeit nicht kündigen dürsen und nach derselben riskieren müssen, daß das Großh. Bezirksamt gegen den Willen der Stadt die Entlassung ansspricht und die Stadtasse dem Waldhüter Ruhegehalt bezahlen müßte. Hiegegen gewährt weder die Zulässisseit der verwaltungssechtlichen Klage, noch § 4 Zisser 2 des Verwaltungsrechtspslegegeselses noch auch die vom Großh. Ministerium des Innern in seinem Erlasse vom 18. November 1892 gemachte Zusage ausreichende Garantie, ganz abgesehen von den damit verbundenen Weitläusseiten."

In einem Punkte stimmen alle Meinungen überein, das ist darin, daß der Wunsch der Petenten, es möge ihnen ermöglicht werden, wie die anderen skädtischen Bediensteten unter die Zahl der etatmäßigen Beamten aufgenommen und der Vorteile der städtischen Dienst- und Gehaltsvrdnung teilhaftig werden zu können, als durchaus berechtigt anzuerkennen ist. Auf Ersuchen Ihrer Kommission hat die Großh. Regierung über ihren jetigen Standpunkt solgende Erklärung abgegeben:

Die Großh. Regierung ist auch jest noch der Ansicht, daß die an sich burchaus wünschenswerte Aufnahme ber Balbhüter ber Stadt Freiburg und ber übrigen Städteordnungsftädte in die städtische Dienft- und Gehaltsordnung fich ohne eine Anderung bes § 184 bes Forftgegesetes fehr wohl ermöglichen ließe. Es konnte bies in ber Weise geschehen, bag in bem über die Dienftenlaffung handelnden § 24 der Dienft- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Freiburg ein Borbehalt aufgenommen wird, der auf die nach § 184 des Forstgesetes Bur Entlaffung ber Balbhuter erforderliche Buftimmung ber Staatsbehorde hinweift. Ernfte Mißstände konnen fich aus der Aufnahme der Waldhüter in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung ohne Anderung bes derzeitigen gesetlichen Buftandes für die ftadtische Berwaltung schon beshalb taum ergeben, weil bei einer geordneten Dienftaufsichtsführung hinsichtlich ber Entlaffung eines Balbhüters feitens ber Stadtverwaltung und ber Staatsbehörde von gang denselben Gesichtspunkten auszugehen ift. Übrigens haben wir und wiederholt bereit erklart, bei Aufnahme ber Balbhüter in die ftabtischen Dienft- und Gehaltsordnungen Beisung an die Begirkeamter dabin ergeben zu laffen, daß gegen den Billen der Stadtgemeinde ein unter die ftabtifche Dienft- und Gehaltsordnung fallender Baldhuter nur bann zu entlaffen und bie von ber Stadtbehörde beichloffene Entlaffung eines folden ftabtifchen Baldhuters nur bann gu verhindern fei, wenn nad Anhörung des Stadtrats und der Groß. Forft- und Domanen-

efeiti"

btische halts

rnen,

hand

Bei

nigen

ungen

jenen

f ihre

enden

hnen

erung

Die

i ber

fung

ezial

tijde

enen

nerlei

ädie

e ber

1 ale

ten.

utet:

bas

insche

i ba

table

hüter

(chen

jörde

Map.

ber

i die

nter

direktion das diesseitige Ministerium sich mit einer solchen Maßnahme einverstanden erklärt hat.

Burzeit sind Berhandlungen wegen Neuregelung des niederen Forstdienstes im Lause Sollten dieselben zu einer Anderung der §§ 184 ff. des Forstgesehes führen, werden wir die Erlassung einer den Wünschen der Städte entsprechenden Ausnahmebestimmung für die in die städtischen Dienste und Gehaltsordnungen ausgenommenen Waldhüter in Erwägung ziehen Zu einer Anderung des Gesehes lediglich wegen des von den Städten eingenommenen Standpunktes aber können wir aus den oben angesührten Gründen ein Bedürfnis nicht anerkennelt

Ihre Kommission kam jedoch auch jeht wieder zu dem Ergebnis, daß auch sie der Ansicht ist, daß eine Anderung der derzeit bestehenden Gesetzebung dringend geboten ist.

Zunächst konnte nicht verkannt werden, daß es den Stadtverwaltungen nicht zugemutet werden kann, Beamten eine Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu eröffnen, auf dereit desinitive Anstellung und Entlassung ihnen ein Einfluß gesehlich so gut wie nicht zusteht. Wenn sie wohl in der Praxis die Wünsche der Stadtverwaltungen seitens der Staatsverwaltung Berücksichtigung sinden würden und eine solche Berücksichtigung auch durch den oben angesührten Erlaß ausdrücksich zugesagt ist, so ist es eben doch kein gesehliches Recht, sondern bleibt nach wie vor die desinitive Entscheidung, ob ein Waldhüter im Dienst verbleiben oder ob er zur Ruhe geseht werden soll, von dem ausschließlichen Willen der Staatsbehörden abhängig, und bleibt den Stadtverwaltungen ein entscheide dender Einfluß auf diese, für sie immerhin nicht unerhebliche Frage nach wie vor entzogen. Mat wird es aber als der Villigkeit entsprechend bezeichnen müssen, wenn dersenige, welcher sinanzielle Lasten übernehmen soll, auch ein entscheidendes Wort mitzureden hat, wenn es sich um die Voraussehungen dieser Lasten handelt.

Es haben sich aber auch seit der Zeit der Entstehung des Forstgesetes, d. i. dis 1833, die Berhältnisse ganz erheblich geändert. Die ratio legis, welche zu der Bestimmung des § 184 führte, ist heute sür die großen Städte nicht mehr zutressend. Der Hauptgrund, den Gemeinden das Entlassungsrecht zu entziehen, lag darin, die Waldhüter, die nicht allein im Interesse der waldbesitzenden Gemeinde sondern auch im össentlichen Interesse, als Forstpolizei-Organe, tätig sein sollen, einen gewissen Schuddagegen zu gewähren, daß die Entlassung gerade jener Waldhüter gewünscht und herbeigesührt werdest könnte, welche in ihrem Dienste eine unbeugsame Gewissenhaftigkeit an den Tag legen. Eine von solches Motiven geleitete Entlassung eines Waldhüters ist bei den großen Gemeindewesen nicht mehr zu befürchten wie das Beispiel zahlreicher anderer städtischer Beamter, an deren geordneter Dienstführung der Stadt ein gleich großes Interesse hat, wie bei den Waldhütern, dartut.

Es ift wohl auch kaum ein stichhaltiger Grund zu finden, warum die großen Gemeinwesel anders gestellt sein sollen wie die Standesherrn, Grundherrn und Besitzer größerer Privatwaldungen sollange dieselben ihre Waldungen sorstordnungsgemäß behandeln. Die Privatwaldhüter dieser Waldbesitzer werden von diesen gewählt und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt; sie können von den Waldbesitzern zu jeder Zeit ohne Angabe des Grundes entlassen werden; jedoch kann die Bezirksforstei die Entlassung eines solchen Waldhüters im össentlichen Interesse verlaugen.

Es wird wohl keinem Zweisel begegnen, wenn festgestellt wird, daß gerade die Städte mit größerem Waldbesit ihre Waldungen nicht nur in forstordnungsmäßiger, sondern in geradezu nuster hafter Weise behandeln und beshalb ein erfindlicher Grund dafür nicht vorliegt, daß ihnen ein Recht, das größeren Waldbesitzern zugestanden ist, entzogen bleiben soll.

Es möge auch noch daran erinnert werden, daß an die Konsequenzen, welche die in Frage stehenden Bestimmungen gezeitigt haben, bei Erlassung des Gesetzes von 1833 kein Mensch gedacht hat und gedacht haben kann, denn damals würde die Aussicht, daß Beamtenkategorien, wie diejenige der

No.

Balbhüter, ein Auhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugestanden würde, oder daß die Gemeinden allen ihren Beamten diese Wohltaten zuteil werden tassen könnten, als eine Utopie betrachtet worden sein.

A STATE OF THE STA

Es scheinen uns geradezu zwingende Gründe vorzuliegen, welche dasür sprechen, Waldhütern der größeren Städte die allgemein als wünschenswert bezeichnete Wöglichkeit der Aussicht auf Auhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu eröffnen, und dies scheint uns nur möglich durch eine Anderung des § 184 des Forstaesebes.

3hre Kommission kommt daher zu demselben Ergebnisse wie das andere Hohe Haus im Jahre und beautragt:

"Sohe Erste Kammer wolle die vorliegende Betition Großh. Regierung empfehlend überweisen".

tanben

Laufe

oir die

die in

ziehen. Stand

ennen

t, ball

beren enn ja tigung räcklich Entt den schei-Man Laften ungen

s, die ete, ift srecht seinde. Schulverden olchen echten. Staat

wefen ingen, besitzer önnen 2 Be

e mit uster Recht,

Frage it hat e ber